

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben  
502.1-gil

Starnberg 18.11.2021

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Starnberg hat die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Entwässerungsgrabens im Wildmoos (Fl.-Nr. 2606, Gemarkung Gilching, Gemeinde Gilching) durch Einbau von insgesamt 22 kleinen Dammbauwerken in die einmündenden Schlitzgräben beantragt. Der Gewässerausbau dient der Renaturierung des Wildmooses.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentlich für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist, dass die von der Maßnahme betroffenen Naturschutzgüter von dem Gewässerausbau profitieren. Die Vernässung dient der Umsetzung des FFH-Managementplans und bezweckt die Wiederherstellung eines intakten Wasserhaushalts mit dem Ziel einer positiven Vegetationsentwicklung zugunsten der wertvollen in Teilen noch vorhandenen moortypischen Kraut- und Moosschicht. Des Weiteren können durch die Renaturierung des Moors künftig wieder schädliche Klimagase aufgenommen werden. Und schließlich wird der Wasserrückhalt in der Fläche gefördert, wodurch Niederschlagsspitzen wirksam abgefedert werden können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- oder anderen Schutzgütern findet nicht statt.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.  
Ziervogel

veröffentlicht im UVP-Portal am 19.11.2021